N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 23. Oktober 2023 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470.

Beginn: 20 Uhr 00 Ende: 22 Uhr 58

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer Zuhörer: 12
Bgm.Stv. Vitus Gredler ab 22 Uhr 35: 11
EGR Franz Josef Fankhauser, 662 statt GV Hermann Egger
GVin Alexandra Peer
EGR Stefan Tipotsch statt GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Wilfried Erler, MSc
GR Franz Geisler
EGR DI Dr. techn. Friedrich Hanser statt GR Alfred Pertl
GR Josef Scheurer
EGR Franz-Josef Geisler, 247 statt GR Christopher Stock
EGRin Franziska Geisler statt GRin Jasmin Wechselberger
GR Peter Widmoser

Entschuldigt: --- Nicht entschuldigt: ---

Schriftführer: Alfred Bidner

T a g e s o r d n u n g :

1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04. September 2023

2) Gemeinde Finkenberg: Vorstellung Projekt „Sanierung Freischwimmbad Finkenberg" durch Bgm. Andreas Kröll

3) Überprüfungsausschuss: Vorlage der Niederschriften über die 6. Sitzung vom 12.09.2023 und 7. Sitzung vom 16.10.2023

4) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages: Beschlussfassung

5) Steuern und Abgaben: Festsetzung der Hebesätze, Gebühren und Entgelte sowie sonstigen Einnahmen mit Wirkung ab 1.1.2024 sowie Änderung der betreffenden Verordnungen

6) Waldumlage: Erlassung einer Verordnung (Festsetzung Umlagesatz lt. ATL)

7) Tiroler Gemeindeverband: Beschlussfassung zur Erhöhung Sondermitgliedsbeitrag

8) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung: Vorlage der Aktennotiz von Fr. Chiara Neises MSc (Büro Raumordnung.Tirol) über die Sitzung am 12.10.2023

9) Raumordnung: 17. Änderung des Raumordnungskonzeptes und 140. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst Tb. 312, Tb. 314/1 und 315/1 KG 87122 Tux – Vorlage der eingegangenen Stellungnahme vom 11.10.2023

10) Ausschuss für Umwelt und Energie (inkl. Müll): Vorlage der Niederschrift vom 16.10.2023

11) Feuerwehr Tux: Ankauf gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug (Drehleiter)

12) Berichte des Bürgermeisters

13) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

EGR Franz Josef Fankhauser, Madseit 662, wird von Bgm. Grubauer angelobt.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 04. September 2023 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

EGRin Franziska Geisler, EGR Franz-Josef Geisler, Vorderlanersbach 247, EGR Franz-Josef Fankhauser, Madseit 662, EGR DI Dr. techn. Friedrich Hanser und EGR Stefan Tipotsch haben an der Sitzung am 04.09.2023 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Bgm. Grubauer begrüßt seinen Kollegen aus Finkenberg, Bgm. Andreas Kröll und übergibt ihm das Wort.

Das Schwimmbad in Finkenberg wurde 1966 erbaut, nun sind dringende behördliche Auflagen zu erfüllen. Weiters wurde eine Bedarfserhebung erstellt – die komplette Sanierung samt Gebäude wird mit einer Kostenschätzung von ca. € 3,2 Millionen beziffert.
Eine abgespeckte Version soll vorerst zur Ausführung kommen – Kosten liegen bei ca. € 1,6 Millionen.
Anhand des digitalen Entwurfsplanes erklärt Bgm. Kröll die Sanierungsmaßnahmen.
Geplanter Baubeginn wäre im Sommer 2024.

Förderbeiträge von € 1,1 Millionen sind lukriert (Finanzierungen sind noch nicht zugesichert) - € 500.000,-- bleiben zur Finanzierung übrig.

Der TVB Tux-Finkenberg beteiligt sich ebenfalls an der restlichen Finanzierung.

Da auch viele Tuxer Gemeindebürger (Familien, Schulen, …) das Schwimmbad nutzen, wird angefragt, ob die Nachbargemeinde Tux auch einen Beitrag zur Sanierung leisten kann.

Bgm. Andreas Kröll verlässt vor den Beratungen und der Beschlussfassung um 20:18 Uhr die Sitzung.

Einstimmiger Beschluss:

Grundsätzliche Bereitschaft zur Mitfinanzierung wird signalisiert, über die genaue Höhe soll allerdings in einer weiteren Sitzung beraten werden.

Zu Punkt 3)

Die Niederschrift über die 6. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 12.09.2023 (Kassen- und Belegprüfung, Überprüfung der offenen Forderungen, Allfälliges) wird vorgelegt und durch den Vorsitzenden, GR Walter Bertoni, vorgetragen.

Geprüft wurde die Gebarung der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 15.04.2023 bis 11.09.2023.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.
Der vom Ausschuss empfohlenen Ausbuchungen der uneinbringlichen Forderungen wird einstimmig zugestimmt.

Die Niederschrift über die 7. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 16.10.2023 (Kassen- und Belegprüfung, Gebühren und Abgaben 2024, Allfälliges) wird vorgelegt und durch den Vorsitzenden, GR Walter Bertoni, vorgetragen.

Geprüft wurde die Gebarung der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 12.09.2023 bis 13.10.2023.

Der Vorsitzende, GR Walter Bertoni berichtet ergänzend zu den Beratungen der Gebühren und Abgaben 2024.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 23.10.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tux erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Tux von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 225,--) fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, vom 18.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2022 außer Kraft.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 5)

A) Der Gemeinderat genehmigt ab 1.1.2024 nachstehende Hebesätze für die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie folgende Entgelte und Tarife für die sonstigen Einnahmen (Beträge in EURO und inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer):

Grundsteuer A	500 v.H.	des Messbetrages
Grundsteuer B	500 v.H.	des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 v.H.	der Bemessungsgrundlage
Hundesteuer	80,00	je Hund;
	45,00	für Wach- u. Therapiehunde gem. § 2 Abs. 2 Hundesteuerverordnung
Erschließungsbeitragssatz	2,5 v.H.	des Erschließungskostenfaktors (€ 225,00) d.s. € 5,625
Ausgleichsabgabe		wird erhoben lt. Verordnung vom 17.11.2015
Wasseranschlussgebühr	7,3600	pro m² Bemessungsgrundlage
für Schwimmbecken	23,4400	pro m³ Inhalt
Erweiterungsgebühr		wird durch Verordnung festgelegt
Wasserbenützungsgebühr	1,2400	pro m³ Verbrauch **(Gültig ab 1.7.2024)**
Wasserzählermiete	9,30	für Zähler Dim. 3/5 m³/h
	15,70	für Zähler Dim. 7/10 m³/h
	35,30	für Zähler Dim. 20 m³/h
	69,60	für Zähler Dim. 65 m³/h
	191,0000	für Großzähler 80 m³ u. mehr
Kanalanschlussgebühr	20,8000	pro m² Bemessungsgrundlage
Mindestanschlussgebühr	3 345,00	Mindestanschlussgebühr pro Objekt (wären rd. 165 m²)
Kanalbenützungsgebühr	2,7700	pro m³ Verbrauch **(Gültig ab 1.7.2024)**
Müllabfuhrgebühren		
Grundgebühr	13,00	je Einwohner u. Jahr bei Haushalten
	13,00	je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; Die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen.
Weitere Gebühr	0,39	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht, der Müllbehältnisse.
	38,00	pro Rolle á 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Biomüll:		
Behälterentleerungen	0,1700	je kg
Biosäcke	0,7100	je 10-L-Biosack bei Einzelausgabe
	11,2900	je Rolle Biomüllsäcke à 16 Stk.
	18,9100	je Rolle Biomüllsäcke à 26 Stk.
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	0,39	je kg
Altholz	0,17	je kg
Bauschutt	0,12	je kg
Autoreifen ohne Felge	3,00	je Reifen
Autoreifen mit Felge	5,00	je Reifen
Mineralwolle	2,00	je kg
Verbundstoffsammelsäcke	2,64	je Rolle à 10 Stk.
Zillertal Card (Zutrittskarte)	3,00	je Erstkarte
Zillertal Card (Zutrittskarte)	5,00	je Folgekarte
Friedhofsgebühren	34,30	für Einzelgrab / Jahr
	68,60	für Doppelgrab / Jahr
	88,60	für Wandgrab / Jahr

	29,60	für Urnennischen / Jahr
Graböffnungsgebühr	70 v.H.	der von der Fa. Wanker pro Öffn. Verrechn. Kosten; dzt. 512,64
Gräberbetreuung	150,00	pro Jahr
Freizeitwohnsitzabgabe	100 v.H.	(Einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet)
	280,00	jährlich bis 30 m2 Nutzfläche
	560,00	jährlich mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche
	810,00	jährlich mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche
	1 150,00	jährlich mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche
	1 610,00	jährlich mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche
	2 070,00	jährlich mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche
	2 530,00	jährlich mehr als 250 m² Nutzfläche
Entgelt für:		
Lader	101,70	je Stunde
Unimog	83,30	je Stunde
Kanalspülen mit Unimog	101,70	je Stunde
Holder Kommunalfahrzeug	71,10	je Stunde
Asphaltschneidegerät	51,70	je Stunde
Tarif für Mannstunde	40,40	je Stunde
Tarife Freiwillige Feuerwehr: Kostenersätze nach § 2 TO 2017		Weiterverrechnung der Kostenersätze in Anlassfällen für Einsatzleistungen sowie Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen lt. Tarifordnung 2017 des österr. Bundesfeuerwehrverbandes
Einmalige Anschlussgebühren	250,00	pro Hausanschluss
LWL-Netz (Ftth)		
Gebühren für Nutzung von	4,60	pro Fläche bei Wochenmiete
Plakatwerbeflächen:	2,90	pro Fläche wöchentlich bei Saisonmiete
	2,30	pro Fläche wöchentlich für heimische Vereine
Benützungsgebühren für:		
Turnhalle:	22,90	pro Abend oder Training für Einheimische Vereine, Mannschaften, Erwachsenenschule
	35,60	pro Benützung durch Skimannschaften u. Trainingsgruppen
		Einheimische Kinder- und Jugendmannschaften dürfen die Einrichtung gratis benützen.
Turnsaal mit Kletterwand	43,40	
Aulabenützung:	76,50	bei Großveranstaltungen
	22,90	bei Kleinveranstaltungen (Joga, Gymnastik, Fortbildungsveranst.)
Schulküche	34,30	je Benützung
Gemeindesaal	62,70	je Veranstaltung
Kopien	0,20	je Seite Din A4 S/W; 0,60 je Seite Din A4 färbig
	0,30	je Seite Din A3 S/W; 1,00 je Seite Din A3 färbig
Gästemeldeblocks	12,00	je Block
Kindergartenbeiträge		Tarife gültig für das **Kinderbetreuungsjahr 2024/25**
		Kinder ab dem 4. Lebensjahr frei
	42,30	für das 1. 3-jährige Kind
	21,10	für das 2. 3-jährige Kind; ab dem 3. Kind frei
	17,60	ermäßigter Tarif für 2 Wochentage
	24,60	ermäßigter Tarif für 3 Wochentage
Tarife für Nachmittagsbetreuung		
	24,60	monatlich für 1 Nachmittag/Woche

	43,40	monatlich für 2 Nachmittage/Woche
	56,30	monatlich für 3 Nachmittage/Woche
	62,20	monatlich für 4 Nachmittage/Woche
Mittagsbetreuung	7,00	monatl. für Mittagsbetreuung - wenn keine Nachmittagsbetreuung erfolgt
flexible Nachmittagsbetreuung	9,00	pro Nachmittag nur in Ausnahmefällen
Ferienbetreuung	43,40	für 4 bis 5 Tage pro Ferienwoche **(Gültig ab 1.7.2024)**
	31,60	für 1 bis 3 Tage pro Ferienwoche **(Gültig ab 1.7.2024)**
Beitrag f. Kindergartentaxi	38,00	je Kind und Monat; ab dem 3. Kind frei
	32,50	je Kind und Monat, wenn Kind nur an 2 oder 3 Tagen den Kindergarten besucht;
Mittagessen	5,50	bzw. 100 v.H. der vom Lieferanten verrechn. Kosten
Tarife für Kinderkrippe		Tarife gültig für das **Kinderbetreuungsjahr 2024/25**
	80,90	monatl. für 2 Vormittage/Woche
	117,30	monatl. für 3 Vormittage/Woche
	142,00	monatl. für 4 Vormittage/Woche
	159,60	monatl. für 5 Vormittage/Woche
flexible Vormittagsbetreuung	13,00	pro Tag für flexible Vormittagsbetreuung (in Ausnahmefällen u. nach Verfügbarkeit)
Tarife für Nachmittagsbetreuung		gleiche Tarife wie beim Kindergarten
Mittagstisch	5,00	bzw. 100 v.H. der vom Lieferanten verrechn. Kosten
Tarife für Schülerhort		Tarife gültig für das **Schuljahr 2024/25**
Monatstarife bis 17:00 Uhr	40,80	monatl. für 1 Tag bis 17:00 Uhr/Woche
	77,30	monatl. für 2 Tage bis 17:00 Uhr/Woche
	106,20	monatl. für 3 Tage bis 17:00 Uhr/Woche
	127,70	monatl. für 4 Tage bis 17:00 Uhr/Woche
	141,70	monatl. für 5 Tage bis 17:00 Uhr/Woche
Monatstarife bis 14:00 Uhr	24,60	monatl. für 1 Tag bis 14:00 Uhr/Woche
	47,20	monatl. für 2 Tage bis 14:00 Uhr/Woche
	64,40	monatl. für 3 Tage bis 14:00 Uhr/Woche
	78,30	monatl. für 4 Tage bis 14:00 Uhr/Woche
	86,90	monatl. für 5 Tage bis 14:00 Uhr/Woche
Flexible Betreuung Hort	14,00	pro Tag für flexible Betreuung (in Ausnahmefällen u. nach Verfügbarkeit)
Ferienbetreuung	40,80	monatl. für 1-3 Tage/Woche **(Gültig ab 1.7.2024)**
	53,60	monatl. für 4-5 Tage/Woche **(Gültig ab 1.7.2024)**
Mittagstisch	6,50	bzw. 100 v.H. der vom Lieferanten verrechn. Kosten
Schulische Tagesbetreuung an MS Tux		Tarife gültig für das **Schuljahr 2024/25**
	12,80	monatl. für 1 Tag Tagesbetreuung/Wo.
	25,70	monatl. für 2 Tage Tagesbetreuung/Wo.
	38,60	monatl. für 3 Tage Tagesbetreuung/Wo.

	46,10	monatl. für 4 Tage Tagesbetreuung/Wo.
Mittagsbetreuung (an Schultagen mit regulärem Nachmittagsunterricht):		
1 Tag Mittagsbetreuung/Wo.	7,50	monatl. für 1 Tag Mittagsbetreuung/Wo.
2 Tage Mittagsbetreuung/Wo.	15,00	monatl. für 2 Tage Mittagsbetreuung/Wo.
Mittagessen	6,50	bzw. 100 v.H. der vom Lieferanten verrechn. Kosten

Beschlussfassung: einstimmig

B) Die Festsetzung der Gebühren wie bisher in einer Auflistung ist formalrechtlich zu wenig. Um Sicherzustellen, dass die Gebührensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert werden und bei entsprechender Kundmachung auch rechtsverbindlich Geltung erlangen, ist es erforderlich, die jeweiligen Gebührenverordnungen entsprechend zu ändern.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tux verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 27.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2023 (einstimmige Beschlussfassung) wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt **EURO 20,80** pro m2 der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestanschlussgebühr pro Wohnobjekt bzw. Betriebsanlage beträgt **EURO 3.345,00** inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die laufende Gebühr (Benützungsgebühr) nach § 5 Abs. 2 beträgt je m3 Bemessungsgrundlage **EURO 2,77** - gültig ab **1.7.2024** - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Die Gebühr für die Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer nach § 5 Abs. 6 beträgt **EURO 0,315** je m2 Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) sowie **EURO 0,225** je m2 Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche), wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen.

Die Änderungen nach Absatz 1 und 3 treten mit **1.1.2024** in Kraft.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 5.11.1992, kundgemacht am 20.11.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2002 und Gebührenfestsetzung am 27.11.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2023 (einstimmige Beschlussfassung) wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt **EURO 7,3600** je m2 der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und nach § 3 Abs. 2 für Schwimmbecken **EURO 23,4400** pro m3 Rauminhalt des Schwimmbeckens inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Der Wasserzins (Wasserbenützungsgebühr) nach § 4 Abs. 2 beträgt je m3 Bemessungsgrundlage **EURO 1,24** - gültig ab **1.7.2024** - inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Die Zählergebühr nach § 5 beträgt
   für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 3/5 m³/h **EURO 9,30**
   für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 7/10 m³ /h **EURO 15,70**
   für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 20/30 m³/h **EURO 35,30**
   für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 65 m3/h **EURO 69,60** und
   für Großzähler mit der Nenngröße 80 m³/h **EURO 191,00**
   inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Änderungen nach Absatz 1 und 3 treten mit **1.1.2024** in Kraft.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Tux vom 20.11.2007, kundgemacht am 23.11.2007, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2017 (Gebührenfestsetzung) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.10.2023 (einstimmige Beschlussfassung) geändert wie folgt:

Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

Grundgebühr	**13,00**	je Einwohner und Jahr bei Haushalten
	13,00	je EGW bei sonstigen Gebührenpflichtigen; die Grundgebühr wird in Hundertsätzen des EGW bemessen
Restmüll: Weitere Gebühr	**0,39**	pro kg; Die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichem Gewicht der Müllbehältnisse
	38,00	pro Rolle á 10 Stk. 60 L Müllsäcke
Biomüll:		
Behälterentleerungen	**0,1700**	je kg
Biosäcke	**0,7100**	je 10-L-Biosack bei Einzelausgabe
	11,2900	je Rolle Biomüllsäcke à 16 Stk.
	18,9100	je Rolle Biomüllsäcke à 26 Stk.
Gebühren AWZ:		
Sperrmüll	**0,39**	je kg
Altholz	**0,17**	Je kg

Die Änderungen treten mit **1.1.2024** in Kraft.

Artikel IV

Die **Verordnung der Gemeinde Tux vom 27.11.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer** wird mit Beschluss vom 23.10.2023 (einstimmige Beschlussfassung) geändert wie folgt:

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 wird für jeden im Gemeindegebiet von Tux gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist, pro Jahr mit **EURO 80,00** festgesetzt.

Die Änderung tritt mit Wirksamkeit ab **1.1.2024** in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 6)

Mit 05.09.2023 ist die 89. Verordnung der Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen worden.
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Hektarsätze neu

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

a) für Wirtschaftswald..... 26,90 Euro;
b) für Schutzwald im Ertrag..... 13,45 Euro;
c) für Teilwald im Ertrag .....20,17 Euro.

In der Gemeinde ist es somit erforderlich, bis spätestens 31.12.2023 die Verordnung über die Waldumlage neu zu beschließen, damit die angehobenen Umlagesätze mit 1. Jänner 2024 auf Basis der von der Landesregierung neu festgelegten Hektarsätze in Geltung stehen. Damit ist gewährleistet, dass die erhöhten Hektarsätze im Vorschreibungsjahr 2024 zur Anwendung gelangen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 23. Oktober 2023 über die Festsetzung einer Waldumlage:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1
Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Tux erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 7)

Mit Schreiben vom 20.09.2023 informiert der Tiroler Gemeindeverband über die derzeitige Situation des Gemeindeverbandes in Zusammenhang mit dem Insolvenzfall der GemNova-Gruppe und den erforderlichen Beschluss beim Tiroler Gemeindetag am 19. September 2023, einen Sondermitgliedsbeitrag von € 2,00 einzuheben.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt für das Jahr 2023 einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband in Höhe von € 2,00 je Einwohner unter Berücksichtigung der sog. „Deckelung" mit 10.000 Einwohnern zu entrichten.

Für die Berechnung der Einwohnerzahl wird die Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021) herangezogen. Die Beitragserhöhung beträgt bei einer Einwohnerzahl von 1.952 für das Jahr 2023, € 3.904,00.

Vom Gemeinderat ergeht die Aufforderung an den Tiroler Gemeindeverband, dass die Vergangenheit (Insolvenzfall der GemNova-Gruppe) restlos aufgeklärt werden muss und zukünftig mehr Transparenz gefordert wird.

12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (GR Wilfried Erler, MSc)

Zu Punkt 8)

Die von Fr. Chiara Neises MSc (Büro Raumordnung.Tirol) verfasste Aktennotiz über die Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 12.10.2023 wird wie folgt vorgelegt.

Besprechungsergebnis

1. Aktiv- & Wellnesshotel Bergfried, Lb. 483: Neuerliche Vorlage Projekt Zu- und Umbau Wellnessbereich, eingelangt am 12.09.2023

Für den Tagesordnungspunkt wurden Franz und Werner Stock sowie der Planer Arno Steinbacher der Geisler und Trimmel GmbH eingeladen. Es wird das aktualisierte Projekt für den Zu- und Umbau des Wellnessbereiches vorgelegt. Der Planer stellt die maßgeblichen Änderungen zum vormaligen Entwurf vor. Hierbei wurde insbesondere ein Rücksprung des Zubaus berücksichtigt. Zudem kommt eine Höhe von rund 1,80 Meter zum derzeitigen Gebäudekomplex hinzu. Der Bauausschuss wirft ein, dass mit der Beckenhöhe im hinteren Bereich eine Erhöhung um rund 3,00 Metern zum Bestand erreicht wird. Hierzu erläutert Franz Stock, dass die benannte Beckentiefe nochmals angepasst wird und sich damit auch die Gesamthöhe minimieren wird. Zudem wirft er ein, dass der geplante Zu- und Umbau des Wellnessbereich als Infrastrukturerweiterung für die Wettbewerbsfähigkeit notwendig ist. Weiters sind keine zusätzlichen Betten geplant.
Der Bürgermeister verweist auf die vergangene Bauausschuss-Sitzung, in der der vormalige Plan behandelt wurde. Darin wurde festgehalten, dass der bestehende Bebauungsplan auf Basis der Vorgaben des Gestaltungsbeirates erstellt wurde und eine Änderung der damals abgelehnten Erweiterung für nicht sinnvoll erachtet wird. Zudem wurde festgehalten, dass eine Änderung des Bebauungsplans und der Flächenwidmungsplanung nicht erfolgen soll, um das Ortsbild insbesondere die Ansicht von der Kirche nicht negativ zu beeinträchtigen. Jedoch wäre der geplante Pool bei Einhaltung der Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans auf der bestehenden darunterliegenden Terrasse grundsätzlich möglich.
Der Bauausschuss hält hierzu fest, dass ein neuerlicher Einbezug des Gestaltungsbeirates nicht gewünscht ist. Es wird nochmals die damalige Stellungnahme des Gestaltungsbeirates vorgezeigt.
Franz Stock klärt auf, dass 2017, als der Bebauungsplan erstellt wurde, noch nicht vorstellbar war, dass eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig sein würde.
Der Bauausschuss schaut sich die geplanten Änderungen bei einem Lokalaugenschein an. Der Planer erklärt vor Ort die maßgeblichen Änderungen.
Im Sitzungssaal stellt der Bauausschuss fest, dass der geplante Ruheraum immerhin auf eine Flucht mit der geplanten Sauna gesetzt werden soll und hier jedenfalls kein weiterer Vorsprung stattfinden soll. Der Bauausschuss möchte sich nun intern beraten. Franz und Werner Stock sowie Arno Steinbacher bedanken sich und verlassen um 16:30 Uhr die Sitzung.
Es wird durch den Bauausschuss festgehalten, dass der vorgelegte Plan nochmals anzupassen ist. Hierbei soll insbesondere die Flucht im 1. Obergeschoss (lt. Planbezeichnung) jener der geplanten Sauna folgen. Damit ist der Ruheraum entsprechend anzupassen. Für die vorgelagerte Terrasse muss festgehalten werden, dass diese durch die Gäste nicht nutzbar/begehbar sein darf, für allfällige Reinigungsarbeiten aber zugänglich ist. Dies erfolgt daher, dass der Bereich von Richtung Kirche stark einsichtig ist. Im 3. Obergeschoss (lt. Planbezeichnung) ist zudem der Terrassenbereich um rund 1,50

Meter nach hinten zu rücken, um hier eine geringere Einsehbarkeit von Richtung Kirche zu gewährleisten. Zudem wird vorgeschrieben, dass alle Räume von außen nicht einsehbar sind. Hierzu ist ein Sichtschutz zu errichten, welcher auf der vorgeschriebenen Flucht und nicht auf dem Vordach zu errichten ist. Vorschläge hierzu sind im neuerlichen Plan vorzutragen. Weiters ist ein Schnitt der Ostseite vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, dass es keinen neuerlichen Vorsprung zur bestehenden Mauer gibt, sondern diese weitergeführt wird. Für die neuerliche Klärung im Bauausschuss wird gerne, wie von Franz Stock vorgeschlagen, die neue Höhenlage mit einer einfachen Holzkonstruktion (Holzlatten), auf dem Dach sichtbar zu machen.
Für die Erweiterung des Wellnessbereiches wäre zudem zur Einhaltung der Abstände laut § 6 TBO 2022 eine Arrondierung (Grundzukauf Gst 349) von rund 92 m² notwendig. Dies nimmt der Bauausschuss zur Kenntnis.

Der Bauausschuss kommt zu dem Schluss, dass die geforderten Änderungen im Plan vorzunehmen sind und ein neuerlicher Plan vorgelegt wird.

2. Hotel Berghof Dengg GmbH, Htux 754: Projekt Neubau Mitarbeiterhaus auf Gst 1504/7 (Baurecht)

Der Bauausschuss lässt sich die Gemeinschaft „Hintertuxer Tiefgaragen-Ges.n.b.R" erklären. Der Bürgermeister berichtet von einer Besprechung mit den Architektinnen des Büros Sensum vom 29.08.2023. Aus dieser geht hervor, dass die Errichtung des Dachgeschosses, innerhalb dessen die Wohnung für den Sohn geplant war, aus statistischen Gründen nicht möglich ist. Daher soll das Gebäude mit zwei Geschossen errichtet werden.
Es wird durch den Bauausschuss aufgeworfen, dass als Grundlage für den Bau des Personalhauses einerseits die Klärung, dass es den Vertrag mit Baurecht für rund 311 m² gibt sowie andererseits die Zustimmung der „Hintertuxer Tiefgaragen-Ges.n.b.R" vorliegt. Offen bleibt zudem, ob die geplante Wohnung für den Sohn in einem anderen Geschoss untergebracht wird. Weiters ist zu klären, was mit den derzeitigen Personalzimmern im Bestandsgebäude passiert und ob die Stellplätze nachgewiesen werden können.

Der Bauausschuss hält fest, dass nach Klärung der offenen Punkte sowie Vorlage des Vertrages und Zustimmung der „Hintertuxer Tiefgaragen-Ges.n.b.R" eine neuerliche Klärung im Bauausschuss erfolgt.

3. Allfälliges

Eingelangte Stellungnahme zur Raumordnungskonzept- sowie Flächenwidmungsplanänderung Parkplatz Kirchler
Innerhalb der Stellungnahmefrist zur Raumordnungskonzept- sowie Flächenwidmungs-planänderung ist eine Stellungnahme eingelangt. Es wird kurz erläutert, wie die Vorgehensweise hierzu ist. Die Stellungnahme wird dem Bauausschuss vorgetragen. Für die kommende Gemeinderatsitzung wird eine raumordnungsfachliche Beurteilung durch Raumordnung.Tirol hierzu abgegeben.

Rückfrage zur Bebauung „Erlzette"
Es wird nachgefragt, wo die Zufahrt erfolgen soll. Weiters wird in Frage gestellt, dass die übrigen Bauplätze bebaut werden.
Der Bürgermeister berichtet, dass Interessenten bereits bekannt sind, mit denen derzeit Gespräche über das Immobilienbüro „immora" laufen.

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9)

Der Gemeinderat von Tux hat mit Beschluss vom 04.09.2023 (TOP 6 und 7), die 17. Änderung des Raumordnungskonzeptes und 140. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst Tb. 312, Tb. 314/1 und 315/1 KG 87122 Tux, beschlossen.
Die Planauflage erfolgte vom 05.09.2023 bis 04.10.2023.
Herr Stefan Schösser, Lanersbach 496, hat mit Schreiben eingelangt am 11.10.2023 (innerhalb der STN-Frist) eine Stellungnahme eingebracht.
Das Schreiben wird vom Bgm. verlesen und die dazugehörigen Fotos werden digital präsentiert, anschließend wird die von Fr. Chiara Neises MSc (Büro Raumordnung.Tirol) abgegebene raumordnerische Beurteilung vom 23.10.2023 vorgetragen.
Die Raumplanerin beurteilt die Sachlage wie folgt:

Bezüglich der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Tb. 312, Tb. 314/1 und 315/1 KG 87122 Tux dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:
In der eingelangten Stellungnahme von Herrn Stefan Schösser vom 10.10.2023 wird auf die Problematik des Zuganges zum Hinterangerlift sowie auf die Beeinträchtigung des kürzlich errichteten Fahrradparkes bzw.des „Rutschhügels" hingewiesen.

Hierzu wird aus raumordnerischer Sicht darauf hingewiesen, dass durch die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes im genannten Bereich es zu keiner Beeinträchtigung des Zugangs zum Hinterangerlift kommt. Die in diesem Bereich durchgeführten Änderungen betreffen lediglich die Richtigstellung der Widmung bzw. Festlegung im Örtlichen Raumordnungskonzept. Weiters sind in diesem Bereich keine Änderungen vorgesehen.
Die Nutzung der Fläche im Winter zum Abrutschen, Rodeln, sowie Abfahren mit Ski wird insofern beeinträchtigt, dass die Fläche verkleinert wird. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass der Bereich, welcher bisher als Kerngebiet gewidmet ist, derzeit bereits als Freizeitfläche genutzt wird. Die derzeit laut Raumordnung vorgesehene Fläche beträgt also in der Breite nicht 30 Meter, sondern 25 Meter. Es kommt hier also nicht zu einer Reduktion um 40 Prozent, sondern um 28 Prozent, wobei hierbei auch noch die tatsächliche Verbreiterung nicht nur in natura, sondern auch hinsichtlich der raumordnerischen Grundlagen (ÖRK, Flächenwidmung) um rund fünf Meter berücksichtigt werden müssen.

Die in der Stellungnahme eingebrachten Einwände enthalten keine raumordnerisch relevanten Punkte, die nicht schon vorher in die Entscheidungsfindung eingeflossen sind.
Es wird aus raumordnerischer Sicht empfohlen, die eingelangte Stellungnahme abzulehnen und die Raumordnungskonzept-Änderung sowie Flächenwidmungsplanänderung zu beschließen.

Durch die Stellungnahme wird der Beschluss zur 17. Änderung des Raumordnungskonzeptes und 140. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst Tb. 312, Tb. 314/1 und 315/1 KG 87122 Tux nicht rechtswirksam und hat sich der Gemeinderat neuerlich mit der Angelegenheit zu befassen.

Der Bgm. berichtet ergänzend.

Wortmeldung GR Wilfried Erler, MSc: er ist generell nicht einverstanden, dass aus der Flächenwidmung Sonderfläche Sportanlage (Schiübungswiese) durch die ÖROK- und FWP-Änderung eine Sonderfläche Parkplatz entsteht.

Beschlussfassung:

Nach ausführlicher Diskussion und Abwägung der fachlich schlüssigen Ausführungen der Raumplanerin kann dem Einwand des Herrn Stefan Schösser nicht Rechnung getragen werden. Es erfolgt keine Änderung der bereits aufgelegten Änderungen (ÖROK und FWP).

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 23.5.2023, mit der Planungsnummer 934-2023-00003, über

die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 312, 315/1, 314/1 KG 87122 Tux und den vom AB Kotai Raumplanung ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux vom 15.05.2023, Planbezeichnung ROK 17-2023.

Zu Punkt 10)

Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Energie (inkl. Müll) vom 16.10.2023 wird von der Vorsitzenden, Fr. Alexandra Peer, vorgetragen.

Anwesend: Bgm. Simon Grubauer, Hermann Egger, Walter Bertoni, Wilfried Erler und Alexandra Peer
Zusätzlich gibt DI Gerald Arming dazu am Telefon Auskunft.

Es waren 3 Punkte zum Thema Kleinwasserkraftwerk Tuxbach Gegenstand der Beratungen und Empfehlungen.

1. *Es wird darüber gesprochen, den Standort des Krafthauses zu verlegen – neuer Standort taleinwärts bei der Hinterangerbrücke (Bach km 9,8);*

Vorteile: kürzere Strecke - d.h. geringere Leitungskosten, es ist kein Brückenbau erforderlich, weniger Grundeigentümer müssen die Zustimmung geben;
Es werden bestimmte Punkte gegenübergestellt: € 5,3 Mill. Herstellungskosten (ohne Förderung); zu € 4,7 Mill.; Amortisationszeit: 11,5 Jahr (Tuxcenter), 12,6 Jahre bei Standort Krafthaus Hinteranger (zudem würde für den Bau des Kraftwerkes beim Tuxcenter über den Tuxbach eine größere Brücke errichtet werden müssen – Kostenpunkt dafür ca. € 250 000).

Das Regelarbeitsvermögen beträgt ca. 5,2 kWh beim Tuxcenter - zu ca. 4,1 kWh beim Hinteranger – max. Leistung 890 KW zu 710 KW bei Hinteranger (Ertrag ca. 18% geringer)
Fallhöhe um 13 Meter weniger; Länge um ca. 470 Meter kürzer;

Vorteil: schneller umsetzbar; unkomplizierter, weil weniger Grundeigentümer, günstiger;

Der Energieausschuss gibt eine Empfehlung für den Standpunkt Hinteranger ab!

2. *Dipl. Ing. Gerald Arming empfiehlt ein Gutachten (Preis ca. € 3.500,--netto) zum Planungsaufwand in Bezug auf die Landesstraße vorzuziehen.*

Hier empfiehlt der Ausschuss den Auftrag zu erteilen.

3. *Die Fischereiberechtigte Eva Kirchler hat einige Fragen zum geplanten Wasserkraftwerk, hier wird ein gemeinsamer Termin mit DI Gerald Arming, Traute Scheiber, Bgm. Simon Grubauer und Alexandra Peer am Mittwoch, den 18. Oktober stattfinden.*

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen, den vorgeschlagenen Empfehlungen und Maßnahmen die Zustimmung erteilt, vorbehaltlich der Abklärung mit DI Gerald Arming bezgl. Fassung Tuxbach (Abklärung der Bachverbreiterung auf der orographisch linken Bachseite).

(Anm.: ges. Niederschrift von GVin Alexandra Peer übernommen = kursiv)

Zu Punkt 11)

Bgm. berichtet über erste Gespräche mit dem Feuerwehrkommando am 11.07.2023 bezgl. einer gebrauchten Drehleiter.

Er möchte vorab eine genaue Abklärung durch Fachleute vorliegen haben.

Es erfolgte am 02.10.2023 eine Überprüfung direkt vor Ort bei der Einsatzzentrale in Obertauern durch Dominik Hochenegger (Landesfeuerwehrverband), Werner Geisler (Fa. Haidacher) und der Feuerwehr Tux.
Das Fahrzeug (Fabrikat MANm15.224LC) ist 24 Jahre alt und in einem guten Zustand (Nachweis von Landesfeuerwehrverband liegt vor).
Großes Service wurde 2020 durchgeführt – nächster Termin wäre mit 2030 vorgeschrieben.
Eine jährliche Überprüfung ist vorgeschrieben – laufende Kosten pro Jahr ca. € 3.000,--.
Kaufpreis beträgt € 49.000,-- brutto, inkl. Beladung – somit einsatzfähig, zusätzlich ca. € 6.000,-- für Winterreifen und Ketten sowie 2 Funkgeräte.
Es gibt keine Bedenken zum Fahrzeug.

Bgm. bittet den anwesenden Feuerwehr Kommandanten, Benjamin Stöckl, um seine Stellungnahme.
Er berichtet, dass die Anfahrtszeit der Drehleiter aus Mayrhofen derzeit ca. 30 – 40 min. für einen Einsatz in Tux beträgt.
Für den Betrieb ist ein 3-tägiger Landesfeuerwehrkurs verpflichtend. 10 – 12 Mann würden eingeschult. Die Fa. Rosenbauer bietet eine 2-tägige kostenlose Schulung an.
Die Kosten für eine neue Drehleiter betragen ca. € 1.000.000,--, für die gebrauchte Version fallen ca. € 55.000,-- an.

Der jährliche Kostenanteil der Gemeinde Tux von € 3.629,84 (auf 30 Jahre), für die Anschaffungskosten der Drehleiter Mayrhofen, entfällt.

Einstimmiger Beschluss:

Die Drehleiter wird zu einem Kaufpreis von € 49.000,-- brutto von der Gemeinde Untertauern angekauft.
Winterreifen und Schneeketten sowie 2 Funkgeräte werden eigens um € 6.000,-- angeschafft.

Punkt 12)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Nächtigungen August 2023: 88.964 = -9,83 % zum Vorjahresmonat
Nächtigungen September 2023: 42.465 = -11,73 % zum Vorjahresmonat

06.09.2023 - Finanzierungsgespräch mit LRin Astrid Mair in Innsbruck zwecks Kleinlöschfahrzeug (KLF) verläuft positiv. Zusicherung von 40 % Landesförderung= € 141.000,--

Nachnutzung best. Gemeinde Gebäude: am 03.10.2023 fand dazu der 2 Workshop statt, wo unter anderem die Ergebnisse der Bürger:innenbefragung vorgestellt wurden. Der Rücklauf war sehr erfreulich, insgesamt haben 388 Bürger:innen an der Befragung teilgenommen (264 online und 124 schriftlich). Für die Nachnutzung „altes Feuerwehrhaus" sind der Bevölkerung - Mietwohnungen, Tiefgarage, Grünraumgestaltung im Umfeld und Geschäfte (Handel, Dienstleistung) - wichtig. Für den Gebäudekomplex „altes Vereinshaus und Widum" sind – betreutes Wohnen, öffentl.- WC, Jugendtreff, Mietwohnungen, Tiefgarage und Urnenfriedhof – gereiht worden.
Ein Besprechungstermin mit dem Sozialzentrum Mayrhofen bzgl. betreutes Wohnen oder Tagespflege ist anberaumt

Infos vom GV: Notweg Tux-Finkenberg: am 25.09.2023 ist die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung ergangen; Vereinbarung mit Alois Kreidl (Grasegg) wurde unterfertigt. Die WLV wird den Notweg umsetzen – Baubeginn KW 43.

Personal: Pensionsantritt von Sekretärin Renate Geisler im November 2023 – Sekretariat wird von Verwaltungsmitarbeiterin Theresa Gredler übernommen; in der Verwaltung wird Gabriela Leitner, mit 20 Wochenstunden nach Ausschreibung und GV-Beschluss eingestellt.

Unwetter: nach den Sturmschäden vom 20.10.2023, fallen lt. Schätzungen vom Waldaufseher ca. 6000 - 8000 Festmeter Schadholz an – ca. 400 – 500 LKW-Fuhren. Es handelt sich um viele kleine Schäden, diese sind schwierig in der Aufarbeitung.

Straßen und Wege: Für die getätigten Straßensanierungen (Berger- und Gemaiserstraße) sollen vom Land Fördermittel für die Mehrkosten lukriert werden.

Zu Punkt 13)

- GVin Alexandra Peer:
  Ist Gemaiserstraße wieder frei befahrbar? Bgm.: die Arbeiten sind bis auf die Asphaltierung abgeschlossen – Straße ist frei befahrbar.

- GR Franz Geisler:
  Im Bereich Bruchbach (Brücke) stehen hohe Bäume (gefährlich bei Sturm) – sollten angeschaut werden.
- GR Josef Scheurer: Ebenfalls gibt es Verklausungen im Niklasbach – Bgm.: Er wird bei beiden Bereichen mit Waldaufseher und WLV eine Begutachtung vornehmen.

- GR Walter Bertoni
  Hinweis auf Theatervorführung „Der etwas Andere Krimi", am Mittwoch, den 25.10.2023

g. g. g.

Der Bürgermeister: Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: